

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS****vom 10. Mai 2011****betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, Einzelplan II — Rat**

(2011/549/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009 <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009 (SEK(2010) 963 — C7-0213/2010) <sup>(2)</sup>,
  - in Kenntnis des Jahresberichts des Rates an die Entlastungsbehörde über die internen Prüfungen im Jahr 2009,
  - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009, zusammen mit den Antworten der Organe <sup>(3)</sup>,
  - in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge <sup>(4)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 und die Artikel 274, 275 und 276 des EG-Vertrags sowie Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(5)</sup>, insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,
  - gestützt auf die Verfügung Nr. 190/2003 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates <sup>(6)</sup>,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(7)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0088/2011),
1. schiebt seinen Beschluss betreffend die Entlastung des Generalsekretärs des Rates zur Ausführung des Haushaltsplans des Rates für das Haushaltsjahr 2009 auf;

<sup>(1)</sup> ABl. L 69 vom 13.3.2009.

<sup>(2)</sup> ABl. C 308 vom 12.11.2010, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 303 vom 9.11.2010, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 308 vom 12.11.2010, S. 129.

<sup>(5)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(6)</sup> Verfügung gemäß der Geschäftsordnung des Rates vom 22. Juli 2002 (ABl. L 230 vom 28.8.2002, S. 7).

<sup>(7)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
  
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

*Der Präsident*

Jerzy BUZEK

*Der Generalsekretär*

Klaus WELLE

---